

fordernis der Abgabe eines Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung befreit, wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27. Februar 2025 entschieden, BVerwG 1 C 13.23.

Die im März 2007 in der Ukraine geborene Klägerin reiste mit ihren Eltern 2008 in das Bundesgebiet ein. Mehrere Asylverfahren der Familie, in denen die Eltern der Klägerin über ihre Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht hatten, blieben ohne Erfolg. Die Klage der Klägerin auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis hat das Verwaltungsgericht Magdeburg abgewiesen. Auf ihre Berufung hat das Oberverwaltungsgericht Magdeburg die Beklagte unter anderem verpflichtet, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c Abs. 1 AufenthG zu erteilen. Diese Rechtsgrundlage sei auch auf Minderjährige anwendbar. Dem Anspruch stehe nicht entgegen, dass ein Bekenntnis der Klägerin zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht vorliege. Diese in § 104 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG geregelte Voraussetzung brauche die im Entscheidungszeitpunkt 15-jährige Klägerin nicht zu erfüllen, weil sie im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG anstrebe, die ein positives (schriftliches) Bekenntnis anders als § 25 b AufenthG nicht voraussetze.

Der 1. Senat des BVerwG hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c Abs. 1 AufenthG kann auch Minderjährigen erteilt werden. Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll dem Titelinhaber auf der Grundlage eines erlaubten Aufenthalts ermöglichen, noch fehlende Voraussetzungen für einen Aufenthalt nach § 25 a oder § 25 b AufenthG nachzuholen (z.B. Klärung der Identität und Erfüllung der Passpflicht). Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 AufenthG richtet sich an Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Es ist keine tragfähige Begründung für die Annahme ersichtlich, dass der Gesetzgeber die durch § 104 c Abs. 1 AufenthG ermöglichte „Brücke“ zu einem verfestigungsoffenen Aufenthalt Volljährigen vorbehalten und einen Teil der (jedenfalls) durch die Anschlussnorm des § 25 a AufenthG Berechtigten hiervon ausschließen wollte.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 12/2025 vom 27. Februar 2025

■ Steuerrecht

Aussetzung der Vollziehung der neuen Grundsteuer abgelehnt

Das Sächsische Finanzgericht hat in verschiedenen Verfahren Anträge auf Aussetzung der Vollziehung der Bescheide über Grundsteuerwerte und Grundsteuermessbeträge kostenpflichtig und ohne Zulassung der Beschwerde abgelehnt, u. a. Az. 2 V 127/25, 2 V 130/25, 1 V 86/25, 5 V 198/25, 5 V 181/25).

Seit Jahresbeginn gingen im Sächsischen Finanzgericht mehrere Hundert Anträge auf Aussetzung der Vollziehung von durchweg steuerlich nicht vertretenen Bürgerinnen und Bürgern ein, mit denen sie mit identischem und offensichtlich vorformuliertem Text die Verfassungswidrigkeit des neuen Grundsteuerrechts rügen. Die Antragsteller möchten erreichen, dass sie bis zu einer endgültigen Entscheidung hierüber die Grundsteuer nicht bezahlen müssen. Die entsprechenden Einspruchsverfahren sind in den meisten Fällen bei den Finanzämtern ruhend gestellt. Die Antragstellung bei Gericht mit dem vorformulierten Text erfolgt auch bei anderen Finanzgerichten im ganzen Bundesgebiet, wie der Bund Deutscher Finanzrichter mitteilt.

In den nun getroffenen Entscheidungen hat das Finanzgericht entschieden, dass Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit nicht bestehen. Außerdem weist das Gericht darauf hin, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung berechnete Interessen des Steuerpflichtigen mit einem öffentlichen Interesse an einer geordneten Haushaltsführung abzuwägen sind, denn auch die Gemeinden haben ein öffentliches Interesse daran, dass ihnen, wenn auch vorläufig, das Steueraufkommen aus der Grundsteuer zufließt. Die Antragsteller hatten nicht dargelegt, warum ihnen im konkreten Fall die vorläufige Zahlung der Grundsteuer so schwere Nachteile bringt, dass diese ein öffentliches Interesse am Vollzug des formell verfassungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes überwiegen würden.

In einer Vielzahl der entschiedenen Fälle liegen auch die formellen Voraussetzungen des Antrages nicht vor, wie etwa ein Einspruch gegen die auszusetzenden Bescheide oder eine Entscheidung über einen vorab erforderlichen Aussetzungsantrag bei der Finanzbehörde.

Quelle: Pressemitteilung des Finanzgerichts Leipzig vom 14. März 2025

VERANSTALTUNGEN

■ 19. Jenaer Medienrechtliche Gespräche am 24. April 2025

Unter dem Thema „Macht und Meinung“ widmen sich die 19. Jenaer Medienrechtlichen Gespräche dem komplexen Verhältnis von Macht und Meinung. Die Veranstaltung findet in Zusammenarbeit des Lehrstuhls Prof. Dr. Christian Alexander, Friedrich-Schiller-Universität Jena, und der Thüringer Landesmedienanstalt am 24. April 2025 um 16 Uhr online statt.

Anmeldung unter <https://www.rewi.uni-jena.de/2935/onlineanmeldung-zu-den-19-jenaer-medienrechtlichen-gespraechen>

PERSONALIA

■ Prof. Dr. Dr. Bernhard Klose zum Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz ernannt

Der Mitherausgeber der Neuen Justiz (NJ), Prof. Dr. Dr. Bernhard Klose, ist zum Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz ernannt worden. Klose wurde 1966 in Bonn geboren und begann seine juristische Laufbahn 1996 als Richter auf Probe beim Landgericht Chemnitz. In seiner Probezeit absolvierte er weitere Stationen bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz und sodann beim Oberlandesgericht Dresden. 1999 erfolgte die Ernennung zum Richter am Landgericht beim Landgericht Chemnitz, wo er zunächst an das OLG Dresden abgeordnet war. Im Wege der Abordnung wechselte er 2003 erst an das Verwaltungsgericht Chemnitz, dann arbeitete er erneut am OLG Dresden. 2005 wurde er zum Vorsitzenden Richter am LG Chemnitz befördert, übernahm den Vorsitz einer erstinstanzlichen Zivilkammer und 2006 den Vorsitz der großen Strafkammer. 2008 wurde er ans Verwaltungsgericht Chemnitz versetzt und zum Vizepräsidenten des VG ernannt. 2012 folgte die Ernennung zum Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz. 2017 schloss sich seine Ernennung zum Vorsitzenden Richter am OLG an, wo er bis zuletzt unter anderem als Vorsitzender des 5. Zivilsenates tätig war.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 13. Mai 2025